

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe
Samtgemeinde Meinersen e.V.**

Satzung (Stand Juli 2021)

Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§ 1

(Name, Sitz)

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragenen DLRG Bezirk Braunschweig e.V.
- (2) Der Verein führt den Namen DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim, Register-Nr. VR 200 478 eingetragen.
- (3) Der Vereinssitz ist Meinersen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck)

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 1. Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,

4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie die Durchführung von Einsätzen,
 2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Angemessene Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Für Dienstleistungen, die die DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. im Rahmen des Satzungszwecks (§ 2 Abs. 2 und 3) erbringt, kann sie von Dritten ein Entgelt verlangen, dessen Höhe sich nach der Gebührenordnung des DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. richtet.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung in Textform diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- (3) Das Mitglied wird gegenüber dem DLRG Bezirk Braunschweig e.V. durch die gewählten Delegierten der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden des Vorstandes zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 3. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schiedsgericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 1. Rüge,
 2. Verweis,
 3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,

Satzung der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V.

4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
7. Ausschluss.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsordnung.

- (7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 5 (DLRG-Jugend)

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. und die damit verbundene Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden. Bezüglich deren Inhalt hat die DLRG-Jugend vorab mit dem Landesvorstand ein Einvernehmen herzustellen.
- (4) Der Vorstand wird im Vorstand der DLRG-Jugend durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 6

(Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortgruppe vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter (§ 7),
 2. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter
 3. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des DLRG Bezirk Braunschweig e.V.,
 4. Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. im Bezirksrat des DLRG Bezirk Braunschweig e. V. und dessen Stellvertreter,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 7. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 8. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 sowie des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V.,
 9. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
 10. Satzungsänderungen
 11. gegebenenfalls erforderliche Ergänzungswahlen.
 12. Wahlen gemäß 1. bis 4. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. durchgeführt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- (3) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. zusammen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Abs. 4 und 5.
- (5) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Jahreshauptversammlung statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. mindestens zwei Wochen vorher die Mitglieder und die Revisoren

Satzung der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V.

einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform.

- (7) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung in Textform beim Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein.
- (8) Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung des DLRG Landesverband Niedersachsen e.V., der Satzung des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. sowie der Empfehlungen des DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. und des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. und des DLRG Landesverband Niedersachsen e.V.
- (2) Den Vorstand bilden
 1. Vorsitzende(r),
 2. stellv. Vorsitzende(r),
 3. Schatzmeister(in) und Stellvertreter(in),
 4. Leiter(in) Ausbildung und Stellvertreter(in),
 5. Leiter(in) Einsatz und Stellvertreter(in)
 6. Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit und Stellvertreter(in),
 7. Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend und ein(e) Stellvertreter(in)
 8. fünf Beisitzer(innen)Er kann erweitert werden um
 9. Ärztin/Arzt und Stellvertreter(in),
 10. Justitiar(in) und Stellvertreter(in),
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der zweite/stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der stellv. Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter(innen) werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 6 Abs.1 anstehen, gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- (5) Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand gem. § 26 BGB (§ 7, Abs. 3) und dem Schatzmeister oder Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (7) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte, Arbeitsgruppen oder Ausschüsse berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der des zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- (8) Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist grundsätzlich ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens bis zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 8

(Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum Bezirk Braunschweig e.V.)

- (1) Der Vorstand des Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der DLRG Bezirk Braunschweig e.V. sind berechtigt, die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
- (2) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen acht Wochen zuzuleiten.
- (3) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem DLRG Bezirk Braunschweig e.V. zuzuleiten:
 1. Statistischer Jahresbericht,
 2. Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik,

3. Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
 4. aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Braunschweig e.V. zu zahlende Beträge,
 5. Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG oder des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. verlangt worden sind.
- (5) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. festgesetzt.
- (6) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 9

(Ordnungsbestimmungen)

- (1) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe sollen in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Dasselbe gilt für den elektronischen Versand an E-Mail-Adressen entsprechend, sofern keine Benachrichtigung über das Fehlschlagen der Sendung ergeht. Bei Familien, Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine Einladung.
- (2) Wenn die DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 12), so können Einladungen und Anträge zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.
- (3) Zu Beginn der Versammlung sind die der Versammlung vorzulegenden Anträge an die stimmberechtigt anwesenden Mitglieder auszuhändigen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie kann als Präsenz-, Online- oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens eine Woche vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Vorstandssitzungen können als Präsenz-, Online- oder hybride Veranstaltungen durchgeführt werden.

Satzung der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V.

- (6) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (8) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- (9) Die Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des DLRG Bezirk Braunschweigs e.V. oder des DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. geleitet werden.
- (10) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

§ 10

(Ordnungen der DLRG)

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.
- (5) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (6) Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V.

§ 11 (Material)

- (1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 12 (Vereinsorgan)

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben und betreiben.
- (2) Der Internetauftritt der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. (meinersen.dlrg.de) gilt als Vereinsorgan.

§ 13 (Satzungsänderungen)

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG.
- (3). Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverband Niedersachsen e.V. aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 14 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die zum Zweck der Auflösung der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. einberufene außerordentliche Jahreshauptversammlung ist abweichend von § 9 Abs. 4 nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend ist.
- (3) Zu der außerordentlichen Jahreshauptversammlung, die über die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. beschließen soll, ist abweichend von § 5 Abs. 6 mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (4) Der Beschluss des Vorstandes, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die über die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. beschließen soll, muss abweichend von § 9 Abs. 7 mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Braunschweig e.V., eingetragen unter der Registernummer 2380 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig, wenn dieser nicht mehr besteht an den DLRG Landesverband Niedersachsen e.V., eingetragen unter der Registernummer VR 2835 beim Amtsgericht Hannover, die es ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 (Inkrafttreten der Satzung)

1. Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverband Niedersachsen e. V. der DLRG.
2. Die Satzung ist am 21. Februar 2009 vom Vorstand des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. stellvertretend für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG genehmigt, am 28. März 2009 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. beschlossen und am 12. Juli 2010 unter der Register-Nr. VR 200 478 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen worden.

Die Satzung ist am 2. Juli 2011 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. im § 5 (Jahreshauptversammlung) geändert und am 29. Juli 2011 unter Nr. 3 VR 200 478 in das Vereinsregister

Satzung der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V.

des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen worden. Die Satzungsänderung wurde am 31. Oktober 2011 vom DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. genehmigt.

Die Satzung ist am 30. Juli 2021 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V. neu gefasst worden. Die neue Satzung ist am tt. mmm 2021 vom DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. genehmigt worden und am tt. mmm 20JJ unter Nr. nn VR 200 478 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen worden

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Samtgemeinde Meinersen e.V.**

Fassung vom 30. Juli 2021